

CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN SCHNEVERDINGEN

E.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Schneverdingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schneverdingen.
3. Der Christliche Verein Junger Menschen Schneverdingen e.V. (nachstehend CVJM genannt) gehört dem CVJM Landesverband Hannover e.V. an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der CVJM Schneverdingen führt Freizeiten und Lager durch.
2. Der Verein führt Sammlungen, Veranstaltungen und Projekte durch, deren Erlöse ausschließlich und unmittelbar mildtätigen, kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.
3. Der Verein versteht sich als Förderer der Kinder- und Jugendarbeit der ev.luth. Kirchengemeinde Peter und Paul in Schneverdingen, der ev.-luth. Markusgemeinde in Schneverdingen und der ev.-luth. Friedenskirche in Heber. Er unterstützt diese mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.
4. Grundlage der Arbeit des CVJM ist das Bekenntnis zum christlichen Glauben und die Pariser Basis von 1885.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensanteile zugewendet werden. Soweit sie auftragsgemäß für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Grund eines Anstellungsvertrages.
4. Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können unter Voraussetzung der Zustimmung zu den Zwecken des § 2 werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme

- entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluß.
 4. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand des CVJM schriftlich gestellt und begründet werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Rechte der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch einen Geschäftsführer oder den Kassenwart einberufen.
3. Der Vorstand kann sie außerdem einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
4. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Der Termin der Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern bekanntzugeben.
6. Jede Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß nicht zustande gekommen.
8. Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden einen bevollmächtigten Vertreter, der eine Stimme für die juristische Person abgeben kann.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins.
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9.
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Berichtes des Kassenführers und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge und Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g) Erledigung von Anträgen.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - i) Endgültige Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern.
 - j) Beschlussfassung über die Erweiterung der Aufgaben des Vorstandes nach § 2.
 - k) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für die Dauern von vier Jahren. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Zwei GeschäftsführerInnen,
 - b) Kassenwart,
 - c) Schriftführer/In,
 - d) und bis zu drei Beisitzern.
2. Zusätzlich zu den in §9 Satz 1 benannten Vorstandsmitgliedern können die unter §2 benannten Kirchengemeinden jeweils einen für die Kinder- und Jugendarbeit benannten Mitarbeiter als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand entsenden.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Kassenwart und die GeschäftsführerInnen. Ihre Befugnisse im Innenverhältnis bleiben unberührt.
4. Die Vorstandsmitglieder scheidern nach vierjähriger Amtszeit aus. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen durchzuführen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Summenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
7. Ein Geschäftsführer oder der Kassenwart beruft den Vorstand nach Bedarf ein und lädt unter Angabe der Tagesordnung - im Normalfall mit einer Frist von zwei Wochen - ein.
8. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes ist von einem Geschäftsführer oder vom Kassenwart unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand intern durch einen Geschäftsverteilungsplan selber. Die Arbeit des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Geschäftsverteilungsplan und Geschäftsordnung sind jeweils nach der Neuwahl für die Dauer der Amtsperiode zu beschließen.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des CVJM Schneverdingen, die Verwaltung des Vermögens des CVJM Schneverdingen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des CVJM Schneverdingen. Er macht der Mitgliederversammlung Vorschläge entsprechend §2 der Satzung.
3. Der Vorstand führt seine Sitzung nach dem Stand der Geschäfte, mindestens viermal im Jahr in regelmäßigen Abständen durch.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Bei Beschlüssen über Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen der Mitgliederversammlung, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Deckung der Verbindlichkeiten, anteilig der Anzahl an Gemeindegliedern, an die unter §2 benannten Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke innerhalb der Jugendarbeit der Kirchengemeinde zu verwenden haben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.